



Lebe Energie!

Stadtwerke
Rendsburg

Messstellenvertrag Anschlussnutzer

Zwischen

Stadtwerke Rendsburg GmbH
Am Eiland 12
24768 Rendsburg

(nachfolgend **grundzuständiger Messstellenbetreiber**)

und

Max Mustermann
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

(nachfolgend **Anschlussnutzer**)

(gemeinsam auch **Parteien**)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Messstellenbetrieb.....	3
§ 3 Entgelt für den Messstellenbetrieb	4
§ 4 Abrechnung, Abschlagszahlungen.....	5
§ 5 Fälligkeit, Verzug	5
§ 6 Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung	6
§ 7 Unterbrechung des Messstellenbetriebs.....	7
§ 8 Haftung	7
§ 9 Zutrittsrecht.....	8
§ 10 Nachprüfung der Messeinrichtungen	8
§ 11 Laufzeit, Kündigung.....	8
§ 12 Schlussbestimmungen	9
§ 13 Verbraucherbeschwerden, Schlichtungsstelle Energie.....	9
SEPA-Lastschriftmandat	11

Präambel

Der Stadtwerke Rendsburg GmbH ist als Verteilnetzbetreiber die Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers durch das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) zugewiesen. Der Messstellenbetrieb erfolgt auf Grundlage eines Messstellenvertrags zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer oder dem Anschlussnehmer.

Anschlussnutzer im Sinne des MsbG sind Letztverbraucher, die Energie an einem Netzanschluss entnehmen, sowie Betreiber von EEG- und KWKG-Anlagen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien den folgenden Messstellenvertrag.

§ 1

Vertragsgegenstand

Der grundzuständige Messstellenbetreiber führt für den Anschlussnutzer an folgender Messstelle den Messstellenbetrieb durch:

Straße, Hausnummer:	
ggf. ergänzende Angaben (z.B. Wohnung, Hinterhaus, Bezeichnung als EEG- oder KWKG-Anlage):	
PLZ, Ort:	
Zählernummer:	
Zählpunktbezeichnung:	

§ 2

Messstellenbetrieb

- (1) Der Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber erfolgt nach Maßgabe des MsbG und umfasst insbesondere:
 - a) Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung, entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe des MsbG.
 - b) Technischer Betrieb der Messstelle nach Maßgabe des MsbG einschließlich der form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe des MsbG.
 - c) Bestimmung von Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen gem. § 8 MsbG.
 - d) Erfüllung weiterer gesetzlicher Anforderungen, die sich aus Rechtsverordnungen nach den §§ 46 und 74 MsbG ergeben.
- (2) Der grundzuständige Messstellenbetreiber kann die Messeinrichtungen und Messsysteme selbst ablesen oder verlangen, dass der Anschlussnutzer die Ablesung vornimmt und dem grundzuständigen Messstellenbetreiber die Messdaten mitteilt, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des grundzuständigen Messstellenbetreibers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Anschlussnutzer kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

- (3) Wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter das Grundstück und die Räume des Anschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen oder Messsysteme betreten kann, darf der grundzuständige Messstellenbetreiber den Verbrauch auf Grundlage der letzten Messwerterhebung oder bei neuen Anschlussnutzern auf Grundlage der Messwerte vergleichbarer Anschlussnutzer unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Anschlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt. Für die Messung der in EEG- und KWKG-Anlagen erzeugten und eingespeisten Strommenge gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 3

Entgelt für den Messstellenbetrieb

- (1) Der Anschlussnutzer zahlt dem grundzuständigen Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb ein Entgelt nach Maßgabe des Preisblatts.
- (2) Werden Steuern, Abgaben oder Umlagen, die den Messstellenbetrieb betreffen, erhöht oder neu eingeführt, kann der grundzuständige Messstellenbetreiber das Entgelt für den Messstellenbetrieb im Umfang der geänderten Belastung ab dem Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit anpassen, soweit das MsbG dem nicht entgegensteht. Werden sie abgesenkt oder entfallen sie, ist der grundzuständige Messstellenbetreiber verpflichtet, das Entgelt im Umfang der Senkung anzupassen.
- (3) Der grundzuständige Messstellenbetreiber ist berechtigt, das Entgelt für den Messstellenbetrieb im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB und nach Maßgabe des MsbG, insbesondere unter Einhaltung der Preisobergrenzen für den Betrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen, an die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten anzupassen, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Der grundzuständige Messstellenbetreiber darf das Entgelt nur anheben, wenn und soweit sich die für die Entgeltbildung maßgeblichen Kosten erhöhen, die nicht bereits von Absatz 2 erfasst sind und die nicht dadurch ausgeglichen werden, dass andere für die Entgeltbildung maßgebliche Kosten gesunken sind. Sinken die maßgeblichen Kosten insgesamt, ist der grundzuständige Messstellenbetreiber zur Anpassung des Entgelts verpflichtet. Der grundzuständige Messstellenbetreiber hat die Zeitpunkte für die Anpassung des Entgelts so zu wählen, dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang wirksam werden wie Kostensteigerungen.
- (4) Änderungen der Entgelte für den Messstellenbetrieb erfolgen zum Monatsbeginn. Der grundzuständige Messstellenbetreiber wird den Anschlussnutzer über beabsichtigte Änderungen und die wesentlichen Gründe dafür mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform informieren. Bei Änderungen der Entgelte kann der Anschlussnutzer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen oder die Änderung gerichtlich auf ihre Billigkeit überprüfen lassen. Änderungen der Entgelte werden gegenüber denjenigen Anschlussnutzern nicht wirksam, die bei einer Kündigung des Vertrags mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber die Einleitung eines Wechsels des Messstellenbetreibers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweisen. Der grundzuständige Messstellenbetreiber wird den Anschlussnutzer mit der Information über die Änderung der Entgelte über Umfang, Anlass und Voraussetzungen der Änderung informieren und auf sein Kündigungsrecht nach Satz 3 hinweisen.
- (5) Handelt es sich bei den eingesetzten Messeinrichtungen nicht um intelligente Messsysteme i.S.v. § 2 Nr. 7 MsbG oder um moderne Messeinrichtungen i.S.v. § 2 Nr. 15 MsbG, erfolgt die Abrechnung

des Entgelts für den Messstellenbetrieb für die Entnahme von Energie aus dem Netz gem. § 7 Absatz 1 Satz 3 MsbG gegenüber dem Netznutzer im Rahmen der Netznutzungsabrechnung. Dienen die eingesetzten Messeinrichtungen sowohl der Erfassung von aus dem Netz entnommenen Strom als auch der Erfassung von aus einer Anlage in das Netz eingespeisten Strom, ist der grundzuständige Messstellenbetreiber berechtigt, den Messstellenbetrieb direkt gegenüber dem Anlagenbetreiber abzurechnen.

- (6) Handelt es sich bei den eingesetzten Messeinrichtungen nicht um intelligente Messsysteme i.S.v. § 2 Nr. 7 MsbG oder um moderne Messeinrichtungen i.S.v. § 2 Nr. 15 MsbG, erfolgt die Preisanpassung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 MsbG in entsprechender Anwendung von § 17 Absatz 7 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und § 15 Absatz 7 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) durch Veröffentlichung des Preisblatts.

§ 4

Abrechnung, Abschlagszahlungen

- (1) Der grundzuständige Messstellenbetreiber rechnet den Messstellenbetrieb in regelmäßigen Abständen, in der Regel einmal im Jahr, ab. Der Anschlussnutzer kann gegen Zahlung eines gesonderten Entgelts gemäß Preisblatt eine unterjährige Abrechnung verlangen.
- (2) Der grundzuständige Messstellenbetreiber ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen vom Anschlussnutzer zu verlangen. Die Höhe der Abschläge beträgt ein Zwölftel des Jahresentgelts für den Messstellenbetrieb. Ändert sich das Entgelt für den Messstellenbetrieb während des Abrechnungszeitraums, ist der grundzuständige Messstellenbetreiber berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Höhe der Abschläge zu verlangen. Der grundzuständige Messstellenbetreiber kann Abschläge in der Regel nur verlangen, wenn das Jahresentgelt einen Betrag von 50,00 Euro überschreitet.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Messstellenvertrags sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (4) Der Anschlussnutzer erteilt dem grundzuständigen Messstellenbetreiber ein SEPA-Lastschriftmandat, um das Entgelt für den Messstellenbetrieb von dessen Konto einzuziehen.

Gilt nur für Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG (wenn gewünscht ankreuzen):

- Der Anschlussnutzer wird fällige Beträge auf ein vom grundzuständigen Messstellenbetreiber angegebenes Konto überweisen.

§ 5

Fälligkeit, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom grundzuständigen Messstellenbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem grundzuständigen Messstellenbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Wird an der Messstelle erst-

mals ein intelligentes Messsystem eingebaut und betrieben, berechtigt dies nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn das erhöhte Entgelt auf den Betrieb des intelligenten Messsystems zurückgeht. Ist ein intelligentes Messsystem vorhanden und beruht der erhöhte Rechnungsbetrag auf einer Neuordnung des Anschlussnutzers zu einer Kundengruppe nach dem MsbG, berechtigt dies nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.

- (2) Bei Zahlungsverzug des Anschlussnutzers kann der grundzuständige Messstellenbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten pauschal berechnen. Die Höhe ergibt sich aus dem Preisblatt. Auf Verlangen des Anschlussnutzers wird der grundzuständige Messstellenbetreiber die Berechnungsgrundlage nachweisen.
- (3) Gegen Ansprüche des grundzuständigen Messstellenbetreibers kann vom Anschlussnutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 6

Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung

- (1) Der grundzuständige Messstellenbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnutzer für den Abrechnungszeitraum Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Anschlussnutzer hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung angegeben.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Entgelt für den Messstellenbetrieb im vorherigen Abrechnungszeitraum oder dem Entgelt für den Messstellenbetrieb vergleichbarer Anschlussnutzer. Macht der Anschlussnutzer glaubhaft, dass sein Entgelt für den Messstellenbetrieb erheblich geringer ist, z.B. wegen Zuordnung zu einer anderen Kundengruppe nach dem MsbG, wird dies angemessen berücksichtigt. Die Vorauszahlung wird in gleich hohen monatlichen Teilbeträgen erhoben, wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber Abschlagszahlungen verlangt, Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet.
- (3) Ist der Anschlussnutzer zu einer Vorauszahlung nicht bereit oder in der Lage, kann der grundzuständige Messstellenbetreiber in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- (4) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- (5) Ist der Anschlussnutzer im Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Messstellenvertrag nach, kann der grundzuständige Messstellenbetreiber die Sicherheit verwerten. Hierauf wird der grundzuständige Messstellenbetreiber in der Zahlungsaufforderung hinweisen. Kursverluste bei der Verwertung von Wertpapieren gehen zu Lasten des Anschlussnutzers.
- (6) Der grundzuständige Messstellenbetreiber wird die Sicherheit unverzüglich zurückgeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 7

Unterbrechung des Messstellenbetriebs

- (1) Der grundzuständige Messstellenbetreiber ist berechtigt, den Messstellenbetrieb ohne vorherige Ankündigung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnutzer diesem Vertrag, dem MsbG sowie den auf Grundlage des MsbG erlassenen Rechtsverordnungen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur in erheblichem Maße zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist um,
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b) die Anschlussnutzung unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen oder Messsysteme zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der grundzuständige Messstellenbetreiber berechtigt, den Messstellenbetrieb vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der grundzuständige Messstellenbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung des Messstellenbetriebs androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzug darf der grundzuständige Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb nach den Sätzen 1 bis 3 unterbrechen, wenn der Anschlussnutzer mit einem Betrag von mindestens 100 Euro oder mit mindestens einem vollen Jahresentgelt in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieser Beträge bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Anschlussnutzer form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des grundzuständigen Messstellenbetreibers resultieren.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung nach Absatz 2 wird dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus angekündigt.
- (4) Der grundzuständige Messstellenbetreiber hat die Unterbrechung des Messstellenbetriebs unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnutzer dem grundzuständigen Messstellenbetreiber die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederaufnahme des Messstellenbetriebs ersetzt hat. Die Kosten ergeben sich aus dem Preisblatt. Dem Anschlussnutzer ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

§ 8

Haftung

- (1) Der grundzuständige Messstellenbetreiber haftet für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung infolge des Messstellenbetriebs durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber erleidet, entsprechend den besonderen

Haftungsbestimmungen des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Der grundzuständige Messstellenbetreiber haftet nicht für Schäden, die Folge einer berechtigten Unterbrechung des Messstellenbetriebs nach § 7 sind.

- (2) Im Übrigen haftet der grundzuständige Messstellenbetreiber für Schäden nur, soweit er eine Pflichtverletzung zu vertreten hat. Zu vertreten hat der grundzuständige Messstellenbetreiber Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der grundzuständige Messstellenbetreiber nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anschlussnutzer regelmäßig vertraut und vertrauen dar (Kardinalpflichten).

§ 9

Zutrittsrecht

Der Anschlussnutzer hat nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und seinen mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des grundzuständigen Messstellenbetriebers erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Anschlussnutzer oder durch Aushang am oder im jeweiligen Gebäude erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; der grundzuständige Messstellenbetreiber wird mindestens einen Ersatztermin anbieten. Der Anschlussnutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist.

§ 10

Nachprüfung der Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussnutzer kann jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG verlangen. Ergibt die Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, so trägt der grundzuständige Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, ansonsten der Anschlussnutzer. Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 39 MessEG bleiben unberührt.
- (2) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt der grundzuständige Messstellenbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch bzw. der Durchschnittseinspeisung des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Zeitraums oder auf Grund des Vorjahreswerts durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.

§ 11

Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der Anschlussnutzer ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

- (3) Der grundzuständige Messstellenbetreiber ist nur berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn er dem Anschlussnutzer zugleich den Abschluss eines neuen Messstellenvertrags ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung anbietet.
- (4) Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund zu kündigen. Der grundzuständige Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Unterbrechung des Messstellenbetriebs nach § 7 wiederholt vorliegen. Bei wiederholtem Vorliegen der Voraussetzungen von § 7 Absatz 2 ist der grundzuständige Messstellenbetreiber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn er dem Anschlussnutzer die fristlose Kündigung zwei Wochen vorher angedroht hat. Dies gilt nicht wenn die fristlose Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht oder der Anschlussnutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Textform.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Ist der Anschlussnutzer kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, gilt: Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelungen zu ersetzen.
- (2) Ist der Anschlussnutzer kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, gilt: Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- (3) Ist der Anschlussnutzer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag Reutlingen. In allen anderen Fällen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

§ 13

Verbraucherbeschwerden, Schlichtungsstelle Energie

Für Anschlussnutzer die Verbraucher i.S.v. § 13 BGB sind, gilt Folgendes:

- (1) Der Anschlussnutzer kann sich bei Beanstandungen der Leistungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers an folgende Beschwerdestelle wenden:
Stadtwerke Rendsburg GmbH
Am Eiland 12
24768 Rendsburg
Telefon: 04331/209-0
Telefax: 04331/209-405

- (2) Für den Fall, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang abhilft, kann sich der Anschlussnutzer an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
www.schlichtungsstelle-energie.de
Telefon: 030/2757240-0
Telefax: 030/2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Der grundzuständige Messstellenbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Beschwerden nimmt auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur entgegen. Dieser ist wie folgt zu erreichen:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen; Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000
Bundesweites Infotelefon Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Telefax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

- (3) Hinweis nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.stadtwerke-rendsburg.de. Neben unseren Beratungsangeboten weisen wir Sie gerne auf die Internetseite www.bfee-online.de hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung. Weitere Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen unter www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagenturen.de.

Rendsburg, den _____

_____, den _____

(Netzbetreiber)

(Anschlussnutzer)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadtwerke Rendsburg GmbH Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Rendsburg GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN:	
Name der Bank:	
Kontoinhaber*:	
Straße/Nummer*:	
Postleitzahl/Ort*	

* wenn von der Adresse der Messstelle abweichend

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers